

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg)

Landkreis Heilbronn

Vorläufige Anordnung

vom 18.11.2020

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Um der Teilnehmergeinschaft die Vorbereitung der Flächen für den Rebaufbau, die Anlage des neuen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege zu ermöglichen, ordnet das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auf Grund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Schwaigern-Niederhofen (Lochberg) Folgendes an:

- 1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der oberhalb der Lochbergmauer liegenden Flächen entzogen. Damit ist aufgrund der vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) vom 05.02.2020 bei den Flurstücken Nr. 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591/1, 1591/2, 1592/1, 1592/2, 1593, 1594, 1595, 1596, 1598, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613/1, 1613/2, 1614, 1615, 1617/1, 1620/1, 1620/2, 1621/1, 1621/2, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646 und 1647 der Besitz und die Nutzung vollständig entzogen.
Ausgenommen sind die Weg-, Gehölz- und Waldteilflächen der Flurstücke Nr. 1574, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631 und 1632.

- 1.2. Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg)

ab 01.01.2021

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

- 1.3. Die Beteiligten haben, bis zum 31.12.2020, die auf den zu entziehenden Flächen stehenden

Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtung

auf Grund von § 50 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26.04.1954 (Ges.Bl. S. 55) (AG-FlurbG) zu entfernen (abzuräumen).

Die Rebstöcke sind unterhalb der Erdoberfläche zu entfernen, sodass möglichst viele Wurzelteile aus dem Boden mitentfernt werden. Das gesamte Material (auch Drähte und Drahtverankerungen, Endstickel-Anker sowie Betonteile) ist aus den entzogenen Flächen mit zu entfernen.

Bei Nichterfüllung ist Ersatzvornahme durch die Teilnehmergeinschaft möglich.

- 1.4. Auf den besitzentzogenen Flurstücken gibt es Flächen, auf denen aus Gründen des besonderen Artenschutzes keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen (sog. Tabuflächen). Darauf wird besonders hingewiesen. Diese Flächen sind in der Örtlichkeit mit Absperrband markiert oder sie sind eindeutig erkennbar (z.B. Steinriegel, Steinlinsen sowie mit Folie abgedeckte Böschungen). Die Folien an den Böschungen müssen belassen werden.
- 1.5. Die Eigentümer, der im abzuräumenden Gebiet vorhandenen Weinberghäuschen, Mauern und Obstbäume, welche entfernt werden müssen, werden vom Landratsamt Heilbronn –untere Flurbereinigungsbehörde- gesondert benachrichtigt.
- 1.6. Wer eine Schädigung der Flächen nach Nr. 1.4 vornimmt, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß gegen Nr. 1.4 kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt und den Eigentümern oder den Bewirtschaftern bekannt gegeben. Mit den festgesetzten Geldabfindungen sind auch etwaige Ertragsausfälle abgegolten.

Sollten weitere wesentliche Grundstücksbestandteile (Weinberghäuschen oder Bäume) im Zuge der Bauarbeiten zu entfernen sein, werden diese ebenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet, die Geldabfindung ermittelt und den Eigentümern oder den Bewirtschaftern bekannt gegeben.

4. Hinweise

Diese Anordnung mit Begründung kann zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3964) eingesehen werden.

Auszahlung der Geldabfindungen

Eventuell noch anfallende Geldabfindungen nach Nr. 3 werden über den Verband der Teilnehmergeinschaften ausbezahlt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

6. Begründung

Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sollen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die Voraussetzungen für den vorgesehenen Rebenaufbau zu schaffen. Dies erfordert das Entfernen der Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtungen und den Besitzentzug für die Grundstücksflächen, weil

- das Gelände teilweise umgestaltet und
- das Flurbereinigungsgebiet durch die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes zweckmäßig erschlossen, sowie
- Maßnahmen zum naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Teile, der unter Nr. 1.4 genannten Tabuflächen dienen als Rückzugsflächen für die Reptilien während der Geländeumgestaltung. Würden diese Flächen nicht erhalten, käme es zu einer Schädigung der Population und zu erheblichen nachträglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 04.02.2020 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, um die rechtzeitige Durchführung des mit erheblichen Mitteln geförderten Rebenaufbaues zu gewährleisten. Die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau durch die Beteiligten und damit verbunden die Zeitdauer der noch schadlosen Bepflanzung (z. B. max. Lagerungsmöglichkeit des bestellten Pflanzgutes) erfordern einen möglichst kurzen Zeitablauf. Der Rebenaufbau kann nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden. Jede Verzögerung bedeutet, dass die Beteiligten erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt in den Genuss der betriebserleichternden Flurbereinigungsmaßnahmen kommen und weitere Ertragsausfälle hinnehmen müssen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Sie ist somit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache her dringend geboten.



Steidl

stellv. Amtsleiter

